OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-800617/2/MS**

Datum: **Linz, 18. April 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Dr. A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 27. Februar 2025, GZ: BHVB/924170005927/24, wegen Übertretung der Gewerbeordnung (GewO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das bekämpfte Straferkenntnis behoben und das gegen die beschwerdeführende Partei geführte Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. Februar 2025, GZ: BHVB/924170005927/24, wurde über Dr. A__ (im Folgenden: beschwerdeführende Partei) wegen der Übertretung des § 367 Z 25 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010 i.V.m. dem angeführten Punkt des angeführten Bescheides eine Geldstrafe von 150 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Stunden verhängt und ein Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde von 15 Euro vorgeschrieben.

Der beschwerdeführenden Partei wurde Folgendes zur Last gelegt:
„Datum/Zeit: 19.11.2023 – 13.12.2023
Ort: C-Straße
Sie haben als Verantwortliche/r der Firma D__ in E-Straße zu verantworten, dass folgende Auflage, die im Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 29.12.2022 GZ.: BHVBBA-2022-717173/21 gemäß den §§ 74 bis 83 und 359 b GewO 1994 vorgeschrieben wurden, nicht eingehalten wurden.
Auflage 25: Die Fertigstellung ist der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck schriftlich anzuzeigen.
Dazu ist ein Ausführungsbericht mit Stellungnahme zu jedem einzelnen Auflagepunkt anzuschließen.
Das Heizkraftwerk wurde im Zeitraum 19.11.2023 bis 13.12.2023 ohne die erforderliche Fertigstellungmeldung betrieben."

Gegen dieses Straferkenntnis, das der beschwerdeführenden Partei zu Handen ihres Rechtsvertreters am 4. März 2025 zugestellt wurde, richtet sich die am 17. März 2025 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, der Beschwerde Folge zu geben, das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben und das gegen die beschwerdeführende Partei geführte Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Mit Schreiben vom 15. April 2025 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verwaltungsstrafaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Bekanntgabe, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wurde, zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte die Verhandlung entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 29. Dezember 2022, GZ: BHVBBA-2022-717173/21-GAB, wurde der D__, die gewerberechtliche Genehmigung für die Änderung (Erweiterung) der genehmigten Betriebsanlage durch die Umbauarbeiten der bestehenden Biomasse-Feuerungsanlage, der Errichtung eines zusätzlichen Bioheizwerkes sowie den Um- und Zubau (Erweiterung) des Kesselhauses am Standort C-Straße, Grundstücks-Nr. bbb, KG aaa F__, unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

Auflage 25 dieses Bescheides lautet wie folgt:
„Die Fertigstellung ist der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck schriftlich anzuzeigen. Dazu ist ein Ausführungsbericht mit Stellungnahme zu jedem einzelnen Auflagepunkt anzuschließen."

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 3. Juni 2024 wurde der beschwerdeführenden Partei Folgendes angelastet:
„Datum/Zeit: zumindest im Zeitraum vom 19.11.2023 bis 13.12.2023
Ort: C-Straße
Sie haben als Verantwortlicher der Firma D__ in E-Straße, zu verantworten, dass folgende Auflage Nr. 25, die im Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 29.12.2022, GZ.: BHVBBA-2022-717173/21, gemäß den §§ 74 bis 83 und 359 b GewO 1994 vorgeschrieben wurde, nicht eingehalten wurde:
Betrieb des Heizwerkes ohne die erforderliche Fertigstellungmeldung an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck gemäß Auflagepunkt 25 des oben zitierten Bescheides."

Gegen diese Strafverfügung hat die beschwerdeführende Partei rechtzeitig Einspruch erhoben, worauf die belangte Behörde das ordentliche Strafverfahren einleitete und die beschwerdeführende Partei mit Schreiben vom 5. August 2024 wie folgt zur Rechtfertigung aufforderte:
„Datum/Zeit: zumindest im Zeitraum vom 19.11.2023 bis 13.12.2023
Ort: C-Straße
Sie haben als Verantwortlicher der Firma D__ in E-Straße, zu verantworten, dass folgende Auflage Nr. 25, die im Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 29.12.2022, GZ.: BHVBBA-2022-717173/21, gemäß den §§ 74 bis 83 und 359 b GewO 1994 vorgeschrieben wurde, nicht eingehalten wurde:

Betrieb des Heizwerkes ohne die erforderliche Fertigstellungmeldung an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck gemäß Auflagepunkt 25 des oben zitierten Bescheides."

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden behördlichen Verwaltungsstrafakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 367 Z 25 GewO begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen ist, wer Gebote oder Verbote von gemäß § 82 Abs. 1 oder § 84m erlassenen Verordnungen nicht befolgt oder die gemäß den Bestimmungen der §§ 74 bis 83 und 359b in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge nicht einhält.

Gemäß § 44a VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

§ 44a Z 1 VStG bestimmt, dass der Spruch des Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten hat. In der Tatumschreibung muss zum Ausdruck kommen, ob ein bestimmter Beschuldigter die Tat in eigener Verantwortung oder als der für die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift etwa durch eine juristische Person strafrechtlich Verantwortliche begangen hat (VwGH 25. Februar 2005, 2004/02/0368, mit Hinweis auf VwGH 16. Jänner 1987, Slg. Nr. 12375/A).

Im Beschwerdefall wurde diesem Gebot nicht entsprochen, da die Umschreibung der Tätereigenschaft als „Verantwortlicher" nicht die Merkmale erkennen lässt, aus denen sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers für die erwähnte „juristische Person" im Sinne des § 9 VStG ergibt (VwGH 25. Februar 1993, 92/18/0440).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Verwaltungsgericht nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, einen allenfalls fehlerhaften Spruch im behördlichen Straferkenntnis richtigzustellen oder zu ergänzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung (wozu auch die Tathandlung gehört) durch die

Behörde gesetzt wurde (vgl. VwGH 20. Mai 2015, Ra 2014/09/0033; 1. Juni 2021, Ra 2019/11/0202).

Von der belangten Behörde wurde mit der Strafverfügung eine Verfolgungshandlung innerhalb offener Frist gesetzt. Wie jedoch oben im Hinblick auf das bekämpfte Straferkenntnis dargelegt, vermag diese, ebenso wenig wie der Tatvorwurf in der Aufforderung zur Rechtfertigung noch der Spruch des Straferkenntnisses, dem Konkretisierungsgebot des § 44a VStG zu entsprechen, da sowohl im Spruch des Straferkenntnisses als auch im Spruch der Strafverfügung sowie auch in der Aufforderung zur Rechtfertigung der beschwerdeführenden Partei angelastet wird, die dort angeführte Verwaltungsübertretung als „Verantwortlicher" zu verantworten zu haben, sodass eine Richtigstellung des Spruches im Sinne der oben angeführten Judikatur nicht mehr in Betracht kommt. Zudem ist zwischenzeitlich auch die Verfolgungsverjährung eingetreten.

Im Ergebnis ist daher das mit Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der beschwerdeführenden Partei nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Somit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß